

# RS OGH 1937/6/12 2Ob616/37, 3Ob74/86, 3Ob148/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1937

## Norm

EO §39 I

EO §39 IVE

EO §42 A2

EO §65 E

## Rechtssatz

Durch die Einstellung der Exekution wird eine allenfalls früher bewilligte Aufschiebung wirkungslos. Ein nach der Einstellung der Exekution erhobener Rekurs gegen die Bewilligung der Aufschiebung ist daher zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 616/37

Entscheidungstext OGH 12.06.1937 2 Ob 616/37

SZ 19/215

- 3 Ob 74/86

Entscheidungstext OGH 30.06.1986 3 Ob 74/86

auch: Beisatz: In die Rechtssphäre der betreibenden Partei, die von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist, kann die Lösung der Frage, ob die Exekution nach den konkreten Umständen aufzuschieben war oder nicht, keinesfalls mehr eingreifen. (T1)

- 3 Ob 148/93

Entscheidungstext OGH 12.01.1994 3 Ob 148/93

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0001064

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)